

1. Änderung der Geschäftsordnung für den Universitätsrat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Der Vorsitzende des Universitätsrats der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg hat im Wege einer Eilentscheidung gemäß § 20 Abs. 6 Satz 7 Landeshochschulgesetz (LHG) i. V. m. § 4 Nr. 6 Satz 1 der Geschäftsordnung des Universitätsrats vom 19.01.2016 die nachfolgende erste Änderung der Geschäftsordnung des Universitätsrats beschlossen.

Artikel 1

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a

Video- und Telefonkonferenzen

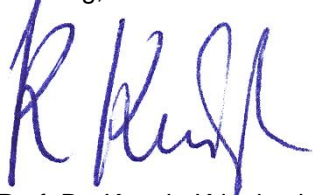
1. In Notsituationen können Präsenzsitzungen unbeschadet der Regelungen in § 4 Nr. 5 durch Video- und Telefonkonferenzen ersetzt werden. Als Notsituationen gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind; insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreten vor Ort verhindern. Die Entscheidung über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz trifft die oder der Vorsitzende, wobei im Grundsatz Präsenzsitzungen Vorrang einzuräumen ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen, wie zum Beispiel infektionsschutzrechtliche Vorgaben, gewährleistet sind. Die Auswahl eines geeigneten Systems obliegt der oder dem Vorsitzenden unter Beachtung sonstiger rechtlicher Vorgaben.
2. Die Einberufung von Video- und Telefonkonferenzen erfolgt unter Angabe der Einwahldaten, die spätestens an dem der Video- oder Telefonkonferenz vorausgehenden Werktag mitgeteilt werden müssen; die Angabe des Ortes der Sitzung entfällt. Die Einladungen und Sitzungsunterlagen werden elektronisch übermittelt.
3. Mit erfolgreicher Herstellung der Verbindung zu dem gewünschten System gilt ein Mitglied als anwesend. Eine Verbindung gilt als erfolgreich hergestellt, wenn die oder der Vorsitzende die Identität des Mitglieds feststellen und sich dieses den anderen Teilnehmern mitteilen kann.
4. Zusätzlich zu den Vorgaben zur Verschwiegenheit gemäß § 5 Nr. 2 haben alle Mitglieder an ihrem jeweiligen Aufenthaltsort sicherzustellen, dass die Video- oder Telefonkonferenz nicht durch unbefugte Personen mitverfolgt werden kann. Ein Mitschnitt der Video- oder Telefonkonferenz ist untersagt.
5. Bei Abstimmungen hat sich die oder der Vorsitzende durch geeignete Maßnahmen zu vergewissern, dass die Beschlussfähigkeit weiterhin vorliegt. Die Abstimmung hat so zu erfolgen, dass das Abstimmungsergebnis zweifelsfrei feststellbar ist und mehrfache Stimmabgaben ausgeschlossen sind; insbesondere kann die oder der Vorsitzende eine namentliche Einzelabstimmung festlegen. Bei Beschlussunfähigkeit aufgrund einer Störung von Verbindungen soll die oder der Vorsitzende eine zeitlich angemessene Unterbrechung der Sitzung festlegen, damit sich die Mitglieder wieder mit dem System verbinden können. Die Angabe der zeitlichen Unterbrechung wird den Mitgliedern unverzüglich durch einfache elektronische Form mitgeteilt. Kann die elektronische Verbindung auch nach einer zweiten zeitlichen Unterbrechung nicht wiederhergestellt werden, bestimmt die oder der Vorsitzende einen neuen Termin.

6. Soweit bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten und Wahlen eine offene Abstimmung nicht zulässig ist, ist die Beschlussfassung in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren herbeizuführen, das eine geheime Stimmabgabe sicherstellt. Die Festlegung des Verfahrens obliegt der oder dem Vorsitzenden.
7. In Angelegenheiten, die gemäß § 20 Abs.1 Satz 4 Nr. 1 und Nr. 11 LHG und § 5 Nr. 1 Geschäftsordnung hochschulöffentlich behandelt werden, kann die Beteiligung der Öffentlichkeit über geeignete elektronische Systeme zur aktuellen Wiedergabe der Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. In diesem Fall ist in geeigneter Weise anzukündigen, dass die öffentliche Sitzung des Universitätsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt wird; die Ankündigung hat eine Erklärung zu enthalten, wie der öffentliche Teil der Video- oder Telefonkonferenz mitverfolgt werden kann.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Freiburg, den 3. Dezember 2020



Prof. Dr. Kerstin Krieglstein
Rektorin